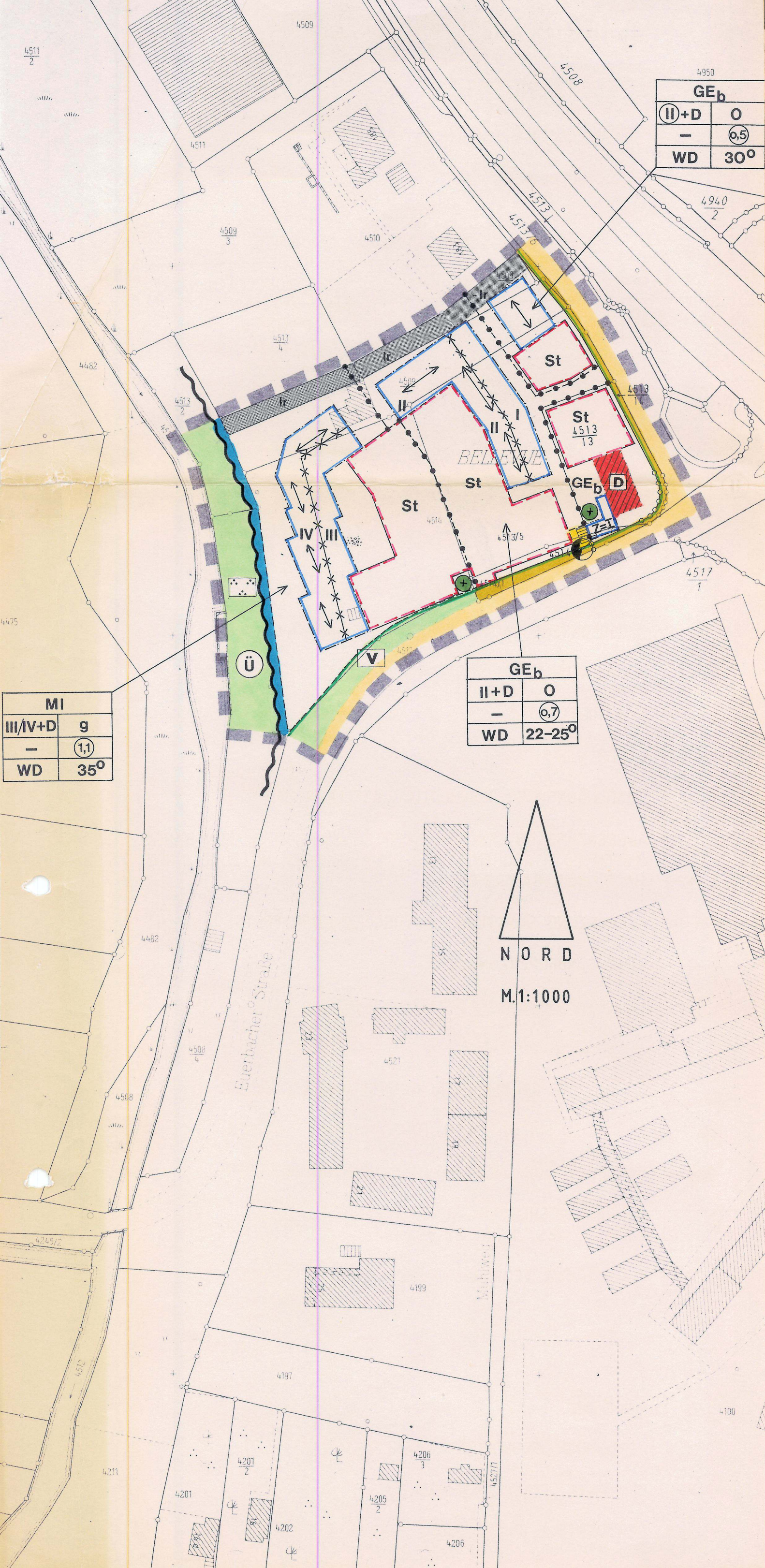




ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN

A. FÜR FESTSETZUNGEN

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

MI		ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
II+D	o	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)	BAUWEISE
—	0,5	—	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
WD	30°	DACHFORM	DACHNEIGUNG

- MI MISCHGEBIET (GEM. §6 BauNVO)
- GE_b GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG
- II + D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE) UND DACH
- II + D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND) UND DACH
- III/IV+D ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- UND HÖCHSTWERT UND DACH
- o OFFENE BAUWEISE (GEM. §22 ABS. 2 BauNVO)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE (GEM. §22 ABS. 3 BauNVO)
- WD WALMDACH
- ↔ FIRSTRICHTUNG
- BAUGRENZE
- St UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ×××× ABGRENZUNG SONSTIGER UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN: GRÜNPFLANZUNG
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BAUMGRUPPEN
- Ir MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (GEM. §9 ABS. 1 NR. 21 BBauG)
- ☉ FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN: ELEKTRIZITÄT

B. FÜR HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ➔ BEZUGSPFEILE (PLANHARFEN)

C. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN

- D EINZELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (GEM. §9 ABS. 6 BBauG)
- U UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT ZWECKBESTIMMUNG: ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

TEXTHINWEISE

- DAS ABWASSER WIRD DER ZENTRALEN STÄDT. KLÄRANLAGE ZUGELEITET.
- HANGDRUCKWASSER UND SCHICHTWASSER SIND NICHT IN DIE STÄDTISCHE KANALISATION, SONDERN GESONDERT ABZULEITEN (GEM. §15 ABS. 2 STÄDTISCHE ENTWÄSSERUNGSSATZUNG).
- DIE VERSORGUNG DES GEBIETES MIT TRINK-, BRAUCH- UND LÖSCHWASSER IST GESICHERT.

TEXTFESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - MISCHGEBIET NACH §6 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977
 - AUSNAHMEN NACH §6 ABS. 3 BauNVO SIND GEM. §1 ABS. 5 UND 6 BauNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES UND DAHER NICHT ZULÄSSIG.
 - GEWERBEGEBIET MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG NACH §8 BauNVO.
 - ZULÄSSIG SIND NUTZUNGEN NACH §8 ABS. 2 BauNVO, SOWEIT SIE DAS WOHNEN IN DER UMGEBUNG DURCH LÄRM UND LUFTVERUNREINIGUNG NICHT WESENTLICH STÖREN.
 - AUSNAHMEN NACH §8 ABS. 3 BauNVO SIND GEM. §1 ABS. 6 BauNVO IN DEM BAUGEBIET ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 - EINZELHANDELSBETRIEBE SIND SOWOHL IM MISCHGEBIET ALS AUCH IM GEWERBEGEBIET UNZULÄSSIG.
 - AUSNAHMEN: DIES GILT NICHT FÜR EINRICHTUNGEN, DIE AUSSCHLIESSL. NICHTDEUTSCHEN NATO-ANGEHÖRIGEN DIENEN.
 - NEBENANLAGEN IM SINNE VON §14 ABS. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
 - DURCH BAUGRENZEN
 - DURCH GESCHOSSZAHLEN
 - DURCH GESCHOSSFLÄCHENZAHLN
 - DACHGESCHOSSE, DIE NACH ART. 2 ABS. 4 BayBO EIN VOLLGESCHOSS DARSTELLEN, SIND AUSNAHMSWEISE OHNE ANRECHNUNG AUF DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG.
 - BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE BLEIBEN DIE FLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN UND GARAGEN GEM. §21a ABS. 4 BauNVO UNBERÜCKSICHTIGT.
- BAUWEISE

FÜR DAS GEBIET WIRD SOWOHL DIE OFFENE ALS AUCH DIE GESCHLOSSENE BAUWEISE FESTGESETZT. BEI DER OFFENEN BAUWEISE SIND EINZEL- UND DOPPELHÄUSER SOWIE HAUSGRUPPEN MIT EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50m ZULÄSSIG. MASSGEBEND SIND DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN FESTSETZUNGEN.

IV. BAULICHE UND STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

- STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR AUF DEN DAFÜR VORGESEHENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG. AUSSTELLUNGSRÄUME UND AUSSTELLUNGSGEBÄUDE FÜR KRAFTFAHRZEUGE SIND INNERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG.
- ANPASSEND AN DEN BESTAND SIND EINFRIEDUNGEN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,50m ZULÄSSIG. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND ZU HINTERPFLANZEN. EINFRIEDUNGEN SIND UNZULÄSSIG BEI VORGÄRTEN, DEREN TIEFE ≥3,00m IST.
- KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG. AUSNAHME: BEI GEGLIEDERTER GESTALTUNG DER BAUKÖRPER DARF DER EVENTUELL ENTSTEHENDE WANDTEIL ÜBER DEM ERD- BZW. OBERGESCHOSS EIN MASS VON 1,50m (INNEN GEMESSEN) NICHT ÜBERSCHREITEN.
- DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
- DACHGAUBEN SIND BEI DACHNEIGUNGEN ≥35° UNTER FOLGENDEN BEDINGUNGEN ZULÄSSIG:
 - DIE SUMME ALLER DACHGAUBENBREITEN DARF 1/2 DER HAUSLÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.
 - DAS BREITENMASS DER EINZELGAUBE DARF MAX. 1,50m BETRAGEN.
 - BEI HAUSGRUPPEN SIND DIE GAUBEN IN FORM, GRÖSSE UND GESTALTUNG AUF EINANDER ABZUSTIMMEN.

V. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT EINEM LEITUNGSRECHT DARGESTELLTE FLÄCHE IST ZUGUNSTEN DER STADTWERKE -GAS- UND WASSERWERK- ZU BELASTEN.

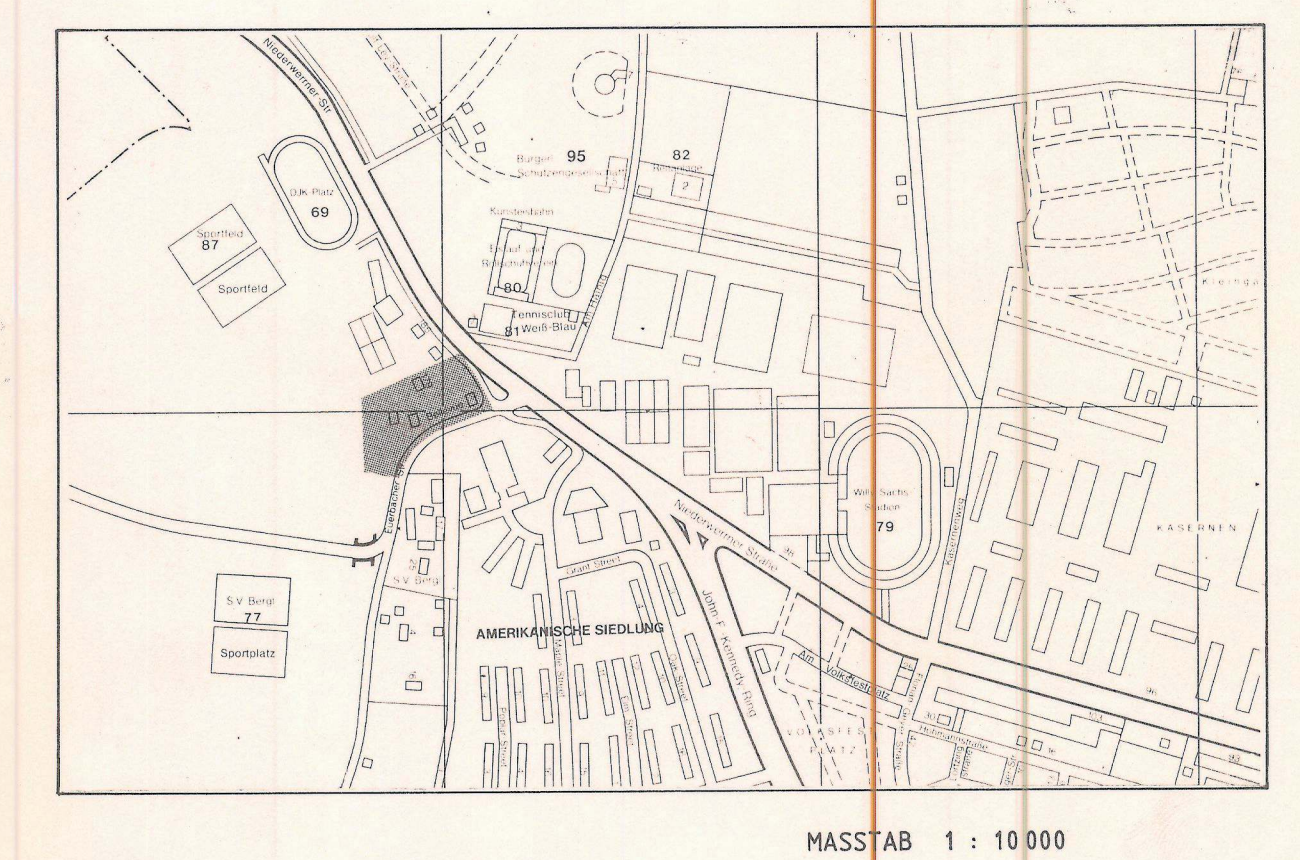
1 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS18.03.1986.....	4 BEDENKEN UND ANREGUNGEN STADTRATSBESCHLUSS11.04.1989.....
1a BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES02.04.1986.....	5 SATZUNGSBESCHLUSS11.04.1989.....
2 BÜRGERBETEILIGUNG (BESCHLUSS)18.03.1986.....	1 SCHWEINFURT, 07.06.1989.....
2a BEKANNTMACHUNG DER BÜRGERBETEILIGUNG02.04.1986.....	2 3 4 5 PETZOLD, OBERBÜRGERMEISTER
3 ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON 23.11. BIS 22.12.87.....	6 VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGES- ZEITUNGEN IN KRAFT GETRETEN
3a VERÖFFENTLICHUNG IN DEN SCHWEINFURTER TAGES- ZEITUNGEN 12.11.1987.....	
GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG	

GESETZESGRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VON 18. AUGUST 1976
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV81) VOM 30. JULI 1981
- BAYERISCHE BAUORDNUNG (BayBO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 2. JULI 1982

Gemäß § 11 BauGB mit RB
vom 28.12.1989
Nr. 430-4625 an - 7188
sine / keine Verletzung von Rechts-
vorschriften geltend gemacht
Würzburg, den 18.12.1989
Regierung von Unterfranken
[Signature]

STADT SCHWEINFURT
BEBAUUNGSPLAN NR. W19a
FÜR DAS GEBIET ZWISCHEN EUEBACHER STRASSE
UND NIEDERWERNER STRASSE



SCHWEINFURT, 14.09.1987

BAUREFERAT
DR. END, BERUFSMÄSSIGER STADTRAT
[Signature]

STADTPLANUNGSAMT
DIPL.-ING. GUTSCHMIDT, BAUDIREKTOR
[Signature]

SACHBEARBEITUNG
DIPL.-ING. APPELDORN
[Signature]